

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung vom 17. August 2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Schauenburg folgenden

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg

beschlossen:

I. Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Anonyme - Reihengrabstätten,
- f) Anonyme – Urnenreihengrabstätten,
- g) Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 22 Arten und Maße von Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten, bis zu 1 Aschenurne,
- b) Urnenwahlgrabstätten, bis zu 1 Aschenurne je Urnengrabstelle,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle.
- d) Anonyme – Urnengrabstätten, 1 Aschenurne
- e) Rasenurnenreihengrabstätten, bis zu 1 Bioaschekapsel

Die Absätze (2) bis (7) bleiben unverändert.

(8) Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten in einem gesonderten Grabfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer einer 20jährigen Ruhefrist zur Beisetzung einer Bioaschekapsel abgegeben werden. Die Größe des Grabes beträgt 0,60 m x 0,60 m. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist die Anbringung eines sandsteinfarbenen versenkten Liegesteines mit den Maßen 30 cm x 40 cm, Mindeststärke 5 cm, mit rauer Oberfläche und eingelassener Schrift vorgegeben. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch den Eigenbetrieb in festgelegten Mähgängen. Grabschmuck ist nicht an jeder Grabstelle, sondern an einer dafür ausgewiesenen Stelle des Grabfeldes möglich.

II. Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schauenburg, den 23. August 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg



(Gimmler)
Bürgermeisterin

